

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 9 –
Frau Anne Zeidler
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

Per E-Mail an: AnneChristine.Zeidler@BNetzA.de

Aktenzeichen: BK9-14/608

Berlin, den 09.10.2014

**Stellungnahme von EFET Deutschland zum Beschlussentwurf hinsichtlich der Bepreisung von Ein- und
Ausspeisekapazitäten (BEATE)**

Vorbemerkung

EFET Deutschland (EFET) dankt für die Möglichkeit eine Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf hinsichtlich der Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten abzugeben.

Bevor wir im Detail auf die einzelnen Punkte des Beschlusses eingehen, möchten wir zwei grundsätzliche Bemerkungen anbringen:

1. Aus Sicht von EFET ist es bedenklich, dass in diesem Verfahren Festlegungen zur Bepreisung von Kapazitätsprodukten getroffen werden, ohne eine notwendige Überarbeitung der Systematik eben dieser Produkte vorzunehmen. Diese entkoppelte Verfahrensweise sollte überdacht werden.

Insbesondere ist zu bemängeln, dass bereits im Rahmen dieses Verfahrens Festlegungen für untertägige Produkte getroffen werden, ohne dass diese gegenwärtig überhaupt angeboten werden.

2. Das bestehende Renominierungsverbot mindert den Wert des Tagesproduktes gegenüber längerfristigen Produkten. Daher wird häufig auf unterbrechbare Tageskapazitäten ausgewichen, um die notwendige Flexibilität zur Optimierung der physikalischen Gasversorgung zu haben. Die Einführung von Laufzeitmultiplikatoren wird das Preis-Leistungsverhältnis für Tagesprodukte noch verschlechtern und damit das Ausweichen auf unterbrechbare Kapazitäten weiter verstärken.

Anmerkung

Die jetzt vorgesehene Definition von Monatsprodukten über die Laufzeit würde den Februar mit einer Laufzeit von weniger als 30 Tagen zum Tagesprodukt machen. Hier wird eine Anwendung der Definition der Standardprodukte über die Laufzeit aus dem Network Code CAM (Art. 9) ggf. ergänzt um die von der BNetzA vorgeschlagene Regelung für Nicht-Standardprodukte empfohlen.

Zu 1. Umsetzungszeitpunkt

EFET begrüßt die Verschiebung der Umsetzung ausdrücklich, da eine Umsetzung bereits zum 01.01.2015 zu erheblichen Risiken der Marktteilnehmer führen würde. Viele grundlegende Entscheidungen für die Gasversorgungskonzepte zum Lieferjahr 2015 wurden bereits getroffen. Diese wären bei der Prognose der zu erwartenden Kapazitätsentgelte von nicht mehr zutreffenden Voraussetzungen ausgegangen, was zu erheblichen Verzerrungen geführt hätte.

Zu 2. a. Regelung zur Bildung von Kapazitätsentgelten – Laufzeitabhängige Multiplikatoren

Grundsätzlich begrüßen wir die für alle FNB einheitliche Festlegung der Multiplikatoren der unterjährigen Kapazitätsprodukte mit unterschiedlicher Laufzeit durch die Bundesnetzagentur.

Dennoch sehen wir weiterhin das Risiko, dass es durch die Einführung der Multiplikatoren zu einem geänderten Buchungsverhalten der Marktteilnehmer kommt. Ein Teil der kurzfristigen Transporte zwischen Marktgebieten würden aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht mehr vorgenommen werden, da die Transportentgelte den Spread zwischen den Handelsmärkten überschreiten würden. Damit würde der Effekt der Verringerung von Preisdifferenzen in verschiedenen Marktgebieten durch Transporte reduziert. Weiterhin könnte es zu einem Rückgang der Erlöse der FNB kommen, womit die Leerstandkosten und bei entsprechendem Anstieg des Leerstands sogar die Jahresleistungsentgelte eher steigen werden.

Die Einführung von Multiplikatoren führt insbesondere zu einer kritischen Kostensteigerung für Gaskraftwerke und Speicher, welche typischerweise kein Jahresbuchungsverhalten haben. Der wirtschaftliche Anreiz zum Einsatz von Gaskraftwerken wird durch die Preissteigerung von 40% für Tagesprodukte abnehmen. Des Weiteren wird die angestrebte Rabattierung von Speichertransportentgelten durch die Einführung der Multiplikatoren zumindest teilweise wieder aufgehoben.

Generell bleibt anzumerken, dass höhere Entgelte insgesamt liquiditätshemmend wirken und somit der Schaffung eines europäischen Binnenmarktes entgegenstehen.

Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoll vor Einführung der Multiplikatoren eine Impactanalyse auf Basis der vorliegenden Gasmarktdaten durchzuführen, um sicherzustellen, dass es zu keinen negativen Auswirkungen kommt.

Bei den zum November 2015 einzuführenden untertägigen Kapazitätsprodukten an MÜPs/GÜPs sind zur Förderung der Marktliquidität und des europäischen Binnenmarktes Auktionsstartpreise von Null Euro sinnvoll, um die optimale Netzauslastung zu gewährleisten. Für die sonstigen inländischen Übergabepunkte (Kraftwerke, Speicher) ist zunächst einmal die Einführung und Ausgestaltung von untertägigen Kapazitätsprodukten dringend erforderlich. Die Entgeltfestlegung hat in darauf abgestimmter Weise zu erfolgen.

Grundsätzlich dienen untertägige Buchungen lediglich der kurzfristigen Anpassung des Transportportfolios zur eng gefassten operativen Aussteuerung. Sie sind u.a. aufgrund der vorgesehenen Buchungsfristen keine Alternative zu Produkten mit längeren Laufzeiten. Insofern besteht keine Gefahr, dass Transportkunden zur Umgehung von höheren Transportentgelten auf untertägige Produkte ausweichen.

Zu 2. b. Regelung zu unterbrechbaren Kapazitäten

EFET begrüßt die von der BNetzA geplante Rabattierung von unterbrechbaren Kapazitäten in Abhängigkeit von der Unterbrechungswahrscheinlichkeit, da unterbrechbare Kapazitäten ein sinnvolles Mittel zur flexiblen Netzauslastung sind. Aus unserer Sicht sind allerdings bei dem gewählten Ansatz noch einige Anpassungen notwendig.

- Bei dem von der Unterbrechungswahrscheinlichkeit abhängigen Abschlag auf das feste Entgelt gem. VII Ziff. 5 des Festlegungsentwurfs fehlt eine klare Definition für die bei der Kalkulation der Unterbrechungswahrscheinlichkeit zu berücksichtigenden Ereignisse. Neben tatsächlichen Unterbrechungen von Transporten kommt es regelmäßig in Ankündigung einer Unterbrechung zu Aufforderungen von FNB an Marktteilnehmer, ihre Nominierungen zu reduzieren. Folgt ein Transportkunde dieser Aufforderung, sind auch diese Ereignisse bei der Kalkulation der Unterbrechungswahrscheinlichkeit mit zu berücksichtigen.
- Der Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 % mag ausreichen, die Unsicherheiten bei der Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit abzubilden. Mit einem Abschlag auf das Transportentgelt in Höhe der Unterbrechungswahrscheinlichkeit zuzüglich des genannten Sicherheitszuschlags, der nur die entgangene Nutzungsmöglichkeit einer Kapazität kompensiert, ist ein wirtschaftlicher Einsatz unterbrechbarer Kapazitäten jedoch nicht möglich. Erst wenn die Kosten, die einem Marktteilnehmer durch das kurzfristige Schließen von Positionen in zwei Marktgebieten entstehen, bei der Berechnung des Abschlags Berücksichtigung finden, werden die Marktteilnehmer weiterhin unterbrechbare Kapazitäten nutzen können. Daher schlagen wir einen zusätzlichen Abschlag in Höhe von 20 % vor. Alternativ wäre ein Abschlag in Höhe des zweifachen Werts der Unterbrechungswahrscheinlichkeit (d.h. historische Unterbrechungshäufigkeit gem. o.g. Ansatz zzgl. 10 % Sicherheitszuschlag) denkbar.
- Der Wegfall des Sicherheitsaufschlages bei einer Unterbrechungswahrscheinlichkeit > 90 % führt zu einem un stetigem Verlauf des Kapazitätsentgeltes und wird von uns nicht befürwortet. Hier erscheint uns eine Deckelung des Gesamtabchlages auf 100 % zielführender. Sollten bei „kostenlosen“ Kapazitätsrechten Bedenken hinsichtlich eines unwirtschaftlichen Buchungsverhaltens von Transportkunden bestehen, wäre eine Deckelung des Rabatts auf 99 % denkbar. Auf Basis der im vorangegangenen Spiegelstrich argumentierten Risikobetrachtung wird aber bei einer annähernd garantierten Unterbrechung auch bei „kostenlosen“ Kapazitätsrechten (im Sinne von Opportunitätskosten müssen an dieser Stelle auch die Kosten berücksichtigt werden, diese zu verwalten) die Buchung für den Shipper ökonomisch wohl wenig Sinn ergeben und somit ohnehin nicht getätigt werden.
- Der Wegfall des Sicherheitsaufschlages für Tageskapazitäten, für den Fall, dass noch feste Kapazitäten angeboten werden, wird von uns abgelehnt. Die Verfügbarkeit fester Kapazität ist auch bei Day-Ahead-Buchungen keine Garantie für eine Unterbrechungswahrscheinlichkeit von 0 %, da unterbrechbare Kapazitäten auch über die verfügbare technische Kapazität hinaus vermarktet werden. Somit verbleibt für die oberhalb der technischen Kapazität gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten ein Unterbrechungsrisiko, für das die Gewährung des Sicherheitszuschlags auf den Rabatt gerechtfertigt ist. Des Weiteren wird zukünftig durch Vermarktung fester Intraday Kapazitäten immer ein Unterbrechungsrisiko verbleiben. Ein Anreiz, unterbrechbare Kapazität anstelle von fester Kapazität zu buchen, ist durch den Sicherheitszuschlag nicht in einem Maße gegeben, das die buchungstechnische Auslastung des Netzes gefährden könnte. Vielmehr werden viele Transportkunden aufgrund der Produktausgestaltung (insbesondere dem Renominierungsverbot der DA-Kapazitäten) zur Buchung von unterbrechbarer Kapazität gedrängt.

Zu 2. c. Regelung zu sonstigen Kapazitäten

EFET unterstützt die Regelung zu sonstigen Kapazitäten.

Zu 2. d. Regelung zu Entgelten an Speichern

Derzeit besteht grundsätzlich keine Transparenz bezüglich der Entgeltbildung der Ferngasnetzbetreiber, da die nach dem Network Code Tariffs¹ vorgesehene Offenlegung der Informationen zur Kostenallokation noch nicht erfolgt. Nach unserem Dafürhalten wird daher die Entgeltbasis für Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten von Gasspeichern nicht ausreichend spezifiziert. Entspricht das "ermittelte" Entgelt den heutigen veröffentlichten Entgelten oder sind ggf. bereits eingeräumte Nachlässe auf Entgelte an Speichern zu berücksichtigen? Es besteht das Risiko, dass bei Inkrafttreten von BEATE als Ausgangsbasis höhere als die veröffentlichten Entgelte zu Grunde gelegt werden, so dass gegenüber den heutigen Entgelten keine Entlastung von 50 % zum Tragen kommt.

Angesichts der Laufzeitmultiplikatoren, des reduzierten Abschlags für unterbrechbare Kapazitäten und ggf. einer höheren Ausgangsbasis als das bisher bekannte Entgelt muss der Rabatt für Speicher deutlich höher als 50 % sein um die richtigen Anreize zur Speichernutzung zu setzen. Beispielsweise wird derzeit bei Gasunie ein Unterbrechbarkeitsrabatt von 40 % gewährt, eine unterbrechbare Tageskapazität kostet mithin 60 % eines 1/365 des Jahresentgeltes. Wird von der Auswertung der BNetzA ausgegangen, dass in den letzten 3 Jahren außer an wenigen Grenzübergangspunkten kaum Unterbrechungen stattgefunden haben, so wird zukünftig nur der Sockelrabatt von 10 % gewährt werden können. Also $90 \% \times 50 \% \text{ Speicherrabatt} \times 1,40 \text{ Tagesmultiplikator} = 63 \% \text{ statt bisher } 60 \%$.

Für unterbrechbare Kapazitäten an Speichern sollte daher grundsätzlich ein Rabatt von 90 % gewährt werden. Dies ist das Produkt, das dem Netz die größte Flexibilität durch entsprechende Nutzung der Speicher durch die Marktteilnehmer sichert.

Für sogenannte "sachgerechte" Produkte (TAK/SAK) muss sichergestellt sein, dass hier ein Rabatt zum Tragen kommt, der die Unterbrechbarkeit angemessen widerspiegelt, d.h. er muss zwischen dem Rabatt für ein festes Produkt und dem Rabatt für ein unterbrechbares Produkt liegen. Grundsätzlich darf die Ausgestaltung von Produkt und zugehörigem Rabatt nicht im freien Ermessen der FNB liegen.

Zu 3. keine Anmerkungen

EFET Deutschland steht als Gesprächspartner weiterhin gern zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel. +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org

¹ "Network Code on Harmonized Transmission Tariff Structures for Gas", derzeit in Konsultation durch ACER